

Nota

Das unerschütterliche Joch des Jochs
Henriette von Kennenbampf und
von Brüningh

San Juan Raymundo. ^{united} Translatavim, Callagras.
Leopoldo. Christian Bauer

1835

Genl. J. W. Burg 1839
 Decr 18 Dec. 1839

£20.

Vaisis Archive
Fonds 9118

2

Notulus.

- fol. 1-2. Plagen - Oatway.
- " 3-9. Englagard.
- " 10-11. Oortuall - num 14. Junij " 28 Aug. 1829.
- " 12-13. Rapwigt and Lullagard.
- " 14-15. Oortuall - num 14. Junij " 28 Aug. 1829.
- " 16-17. Oortuall - num 2. Okt. 1829.
- " 18-19. Oortuall - num 14. Junij " 28 Aug. 1829.
- " 20-21. Oortuall - num 14. Junij " 28 Aug. 1829.
- " 22-23. Oortuall - num 14. Junij " 28 Aug. 1829.
- " 24-30. Oortuall - num 14. Junij " 28 Aug. 1829.
- " 31-32. Oortuall - num 14. Junij " 28 Aug. 1829.

nach 6 Monaten - vom 29^{ten} März s.d. vorgehenden
250: Rubel 50 Copek. V. M. gezahlt worden, das Rest von Tausend
Rubel 50 Copek. aber, als Pfand: in vorläufiger Kauffüllung
auf das im Fortschritts zu erwartende immobile Vergegenständlichung
verbleiben sollte, das die Konten in den nächsten 6 Jahren
postnumerando selbstjährlich gezahlt werden, nach Ablauf
dieser Zeit aber, die früheren Kapital-Zusflüsse, in
dem im Cession Contract bestimmten Voraus und Terminen
gezahlt werden.

Wenn nun obgenanntes Abrechnungsbuchstaben seiner
konkreten Verpflichtungen wegen durch Abrechnung der
Pfandzinsen von Hermelinhof in einem Kauf - nach
Ablauf der 10 Pfandjahre, am 1^{ten} May 1827 - wie der
nachfolgende Punkt ausdrücklich ausgesprochen - nach dem
in der Cession bestimmten Kapital-Zusflüssen erfüllt, und
ausgewiesen gehalten ist als in seinem Sinne angegebenen
Briefes vom 3. Decbr 1827, nach Aufklärung nichtiger fort-
schreitender, unvollständiger, mit sich zu dem Rest der
pächter Zahlung von 237 Rubel 50 Copek. V. M. als pfändlich
bekannt, auf diese Voraus in gesetzlich bestimmten, konkreten
und vorgeordneten Terminen gezahlt werden, aber allen,
offensichtlichen Einwendungen ungeachtet, nicht gezahlt
geblieben ist, und die obgenannten Ausstände sich seit
dem 1^{ten} May 1827. in unrichtiger Weise beifolgt sind

4

Hermelinshofes befindet sich im Hofsaale, da nicht
nur der Hof und deren Zubehörungen sondern auch
das Kämmer, samt dem Pflanzengarten und die Gärten,
unentgeltlich benützt fort; wogegen die unmittelbare
Lohn von Rennschamitz nur ein geringes fahrt;
denn in der ist auch dem Nord. Coll. Collegio gehalten
50 Rthl. v. My. selbsterwählter Minder für die Gärten,
gehabt; jedoch ist die selbe genötigt gewesen aufzuheben.
Lohn der Hand anzubringen und die Handhaltung ist
in Hermelinshof gehaltenen Kapitale, so wie alles ihren
zustehenden Verbindungen an obgenannten Angelegenheiten
beizubringen, für so fern sie sich auf die Kapitale und
den Hof. Jährlich, der ihren bestmöglichen Curator
sicher zu sorgen zu bitten, ihren genauen Debitoren
sub poena executionis, anzuzeigen zu wollen. Es ist
zu dem Briefe vom 8^{ten} Decbr 1827. vorstehende öffentlich
gabliche Acten von 237 Rthl. 50 Ryl. v. My. immer,
jährlich zu zahlen; da das Kap. des Kapitals von
Tausend Rthl. Silber. Münze der gleichzeitigen
Lohn der Hand anzubringen nicht auf. Posten der wegen
Hermelinshof in der gleichzeitigen, gehörig
an der Hand anzubringen, beizubringen, corroborierten
und ingrossierten Exemplaren abzugeben 34 - Ryl.

zufallen, und alle noch in Befundung konmannd
gründliche Rache und anderweitige farnas in
Antrag zu bringend fahfährdungen zu tragen.
Riga den 10^{ten} Junij 1829.

Freif. Johann v. Vistinghoff
als vollmäftigter Curator
der verwittwten Frau
Henriette von Renen Kopp
geborenen von Brunnwirth

Die General Vollmacht der Frau verwittwten. Frau von
Renen Kopp vom 8^{ten} Junij 1829. zuvorn erfüllt
Riga d. 2^{ten} Oct. 1829.

Freif. v. Vistinghoff

hiesem Pfand, und eventuellen Kauf-Contract
auf folgender, das, das gegenwärtig gebundene
Gegensatz in einem anderen Kauf-Contract zu verwerfen.
Daher, ohne eines besonderen Einwilligung Pfand gebunden
Heute zu bezeugen; ist aber folgendes auf das Pfand
das 10 Tausend zu thun verbunden.

2.

Dieser Pfandbesitzer bewirkt das Pfandstellung
größer, 1850 Rub. Silb. Münze, Ingefallt, das
für diese Pinner bei der Unterpflicht des Contractes
in Pfand bringen und einmahl und ruft; wegen
Dagegen wird eine in genere mit ihm gesicherten
beweis; in imbeweisbar, gegenwärtigen und zu bezeugen
tügen Dagegen, sondern auch in specie mit
Hermelinschaf, in dem anderen Pfandbesitzer reueuen,
Gemeingeldern, in anderweitigen Geschäft aller Art,
nicht davon sind gesichert, für alle abweichenden An-
sichten, die während der Lauf des Proclams andern
best worden dürfen, die nicht diese Gesetze und Ca-
tion bezeugen, und halten diesen Pfandbesitzer, wenn
erforderlich ist, nach und fordern.

3.

Dieser Pfandbesitzer bewirkt jenseit von 11 May
21 Silber Gemeingeldern, mit Dagegen oder davon
Lewollenshaft, und ist dagegen von Leistung aller
offentlichen in öffentlichen auf Gemeingeldern feststehenden
onerum libet, mit dem anderen Ingefallt die
inmitten aber mit dem Pfand besitzer sein soll.

isogegen Deltige verbi sind das Anb übung aller d.
wennig und Gas mit sich selbst fast anden Garneffieren
alt, das Ofenbau, das Dins Lom way, das Grundwimb
Lumab, d. das Komfierung fast aller Art (d. das mittelst
Wozist lüftat.

4.

Die Abgabe des Grundstücks erfolgt vom 1. May und
war das g. glaus und alle zu selbstigen g. f. i. g. Document
extradit.

5.

Wenn Grundurkunden beugt die Kosten für Aufschü-
gung, Locotation u. Proclamation des Contractes, u.
die dabei statt findenden Kosten.

6.

Obgleich anfangen Grundgaben, für sich und sich
leben und schenken dem Mäße und Einlösung
auch, und eine und einige Zeiten, wollen sich jeder
auch das soll, das wenn Grundurkunden, oder davon
leben, diese Galangzeit vereinbaren sollten, das Vorzug
auch zum Ankauf darselben vorzuziehen.

Es ist also das Grund, d. es enthalte durch Cont-
rakte Vorzug und alle Liraden u. Kuchelbafte, sie
migen Namen haben und nichtat werden
wie sie wollen von den Contracten und
daran d. d. es beider Gängen, unter, f. i. g. b. n.
und in 3 glaus lüftat den Liraden

en is gesloten worden.

Der gütigster gn. Bischof zu 25 April 1817.

Henriette v. Kienbaum
geb. v. Brunnigk
alt 77 und unversind
L. P.

Wendeline Stunkauer.
geb. v. Drenteln
als Gesellschafterin
L. S.

Carl v. Penenbampf.
in der letzten Bepflanzung
L. P.

Marie v. Radecki
geb. Steinhauser.
L. A.

Herрман u Gavel
old nobel man Jungr.

Capt. Oskari v. Paadeki
Arb n:r lifer Dydijlund.

Dass ich Sie um 2 l. R. scriptulirte Herrn Dürer
von 1850 Rubel Silber in Herrn Dürer, welcher ich
Grundzins von 2 l. Rub. Vill., und letzteres zum präsum-
pando sind gegeben, & wie demnach in Buchstabe der
Herrn Dürer völlig beständig ist, so dass Sie
keine weiteren wie das mittheilen. Ob ge-
lassen zu Hermetikushof d. 23 April 1814.

Wendeline Künhaner geb. Deuteln
Marie v. Pradecki geb. Künhaner

Anst. für Litteratur und vorz. Kunst. Hermann Vintus
schrift u. Drucl, des Herrn von Reichenkampt geb. v. Breun
in Aufsichtung i. d. H. d. Herrn des Ritters Joseph v. Metternich

und Hof. Gerichtspräsident Carl v. Rennekampff, der
 Wendeline Steinhauer, geb. v. Drenteln, die Capitaine
 v. Radecky geb. Steinhauer, in obiger Angelegenheit
 der Gatten Capitaine v. Radecky, in der Credit system
 Rendanten H. L. v. Gassel, einschreiben die mit dem vor.
 stehenden Gutachten befreundete Annahme im Auftritte der
 Wendeline Steinhauer, in der Capitaine Radecky, wird für
 sich noch gesessenen persönlichen Annahme in Folge der
 durch Abgabe von einem Briefe unter dem Insiegel des
 kaiserlichen Hof. Gerichtspräsidenten, in dessen Secretaire Subscribieren
 attestiert. In gesessenen zu Regensburg d. 27 April 1817
 ad mandatum
 a Wenzel Secretaire

Dies vorstehende Hand Contract, von fünfzig Tausend
 nebst dem die Forderung mit 10 Rthl. nebst dem Erbe.
 erations Luth, unter N. 33. am vor nicht worden
 wird für sich unter dem Insiegel des kaiserl. Hof. Gerichtspräsidenten
 und dessen Secretaire eigenhändig. Unterzeichnet
 attestiert. In gesessenen zu Regensburg d. 27 April 1817.
 ad mandatum
 a Wenzel

1 (L. S.)

in fidem capia
 a Wenzel

Gründet auf dem was die mit mir O. J. Schmidt durch
 Hand Contr. verbestelltem Vorzuge recht, zum Eintritte des in Rade
 stehenden und Hermetins hat bezeugen. Unterschied, in willigen
 im Eintritte des Palles. Regensburg d. 25 März 1827.
 Marie v. Radecky geb. Steinhauer
 Capitain v. Radecky
 Wendeline Steinhauer
 geb. Drenteln

Kraft dieser cedire ich in gesetzlicher Mündigkeit Abfindung von
Ausschuss Pfand in eventuellen Kauf contract von dem
Garen Regiments Translaten Bauer, toto cum juris
effectu absque tamen evictione unter folgenden Be-
dingungen. 1.) Zahlt gedachter G: Lohner, bei vorläu-
figen Pfand und eventuelle Kaufsumme von 1350 Rthl
Dtlr, dergestalt, dass er selbst, bei ganz unvorteilhaft
durch mich für Miths praenumerando umgekauft
50 Rthl Dtlr. voraussetzungsweise, Garen Bauer von
1. May dieses Jahres, nicht 50 Rthl Dtlr. und noch
6 Monaten vom fünfzigsten dato 250 Rthl zahlte.
Der Rest von 1000 Rthl, aber, als vorläufiger
Pfand und event: Kaufpfilling auf das im vorsteh-
enden Contract genannte Immobile dergestalt einget-
ragt verbleibt, dass bei Kontakt in dem nächsten Jahr
selbstjährig postnumerando gezahlt werden; nach Ab-
lauf dieses Jahres aber, 250 Rthl Miths zu unvorteilhaft
sind, und mit einer solchen Zahlung alle folgenden
vierteljährig Jahr fortgeschritten ist; so dass im Laufe
von 11 Jahren die ganze vorstehende Pfand in event:
Kaufsumme unvorteilhaft sein muss. 2.) Dergestalt
pflicht ich mich für Leben in Lebensrente, für alle
im Laufe, das nach Ablauf des Pfandfrist sofort
von G: Pfand Kassiere einzeln sum: Kosten zu bezahlen,
das Proclame ist angebende abweichende Ausweisung
nicht bezeugt. Immobile wegen Verlust oder sonst im Zuge
muss die Neuverteilung vorstehenden Pfand contract auf
den Namen des Garen Lohner, in einem Kauf contract

vielfach zu kommen, in vorerwähnter Zeit zu sein, wenigstens
 der ab im Längst vielfach das Gersten. In Folgezeit vorer.
 das meiste Grosse Capricorn, in das Auge das Grosse
 Imobites traten zu. Als zur jährlichen Erfüllung
 das, ist in Grosse Linsen für das nördliche deutsche
 zu verflochten sein. O. gesessene Ringe 2 2 g März
 1827.

C. Bauer

H. v. Rennebaum gab v. Bräunig

Ludwig L. v. Camperhausen
 als wählbar Junge

Ludwig v. Gassel
 als wählbar Junge

Ich auf dieser Seite Baumgasse: Fugens gesessene sind gewiss
 Altkapitel Original von verlassene Abschrift befindet sich in
 meinem Güterbuch Ringe aus 19. September 1828.

Kaiserslautern
 Regierungs-Statthalter G. Bräunig

anno. 1825. 29. Mica Anna Johanna 1829.
Günstigen Lufts!

Gravimalein zuweilen, die besten Eigenschaften sind das Be-
stehen, wenn man zu arbeiten, sind die besten, die sie sich
nicht die besten zu nennen, die sie zu nennen.

Allein gott, der uns allen Eröffnung geschenkt hat, Erhebe, weise und
 treue Leiter, in diesen Tagen der Erhebe Jungfernen zu gott, er
 selbe ist für gott, mich persönlich zu dir zu versetzen und mich
 in Ergebung und Dank zu dir zu stellen und gott zu danken und
 mich zu danken.

Sein jugendliches Wesen liebt nicht zu trauern,
ist, wie jener unsterbliche Mann, der gar nicht mit sich in den
Jahren und bleibt mit uns das einzige Kind, das nicht absteigt, sondern
klar und ganz sich selbst überlassen überfließt, - was bei jeder
Zirkulation in Goldgrube ist das Art, um für gewisse in
Schulden, allgemein ist, das was sich über den Berg hinzieht
Nacht und Tag gibt, - die Luft ist wie ein unendlicher
Auge zu sehen.

[illegible]

Ich aus Jhrer geliebten Gräb' samt Agneschen aus, und
 in Jhrer Hül' noch jetzt, bis zu dem Grabe anfallend und weinend.
 Ist, daß, wenn ab. nicht jünger zu Grabe gehst, irgend welche
 Kränze bringst und einen Pflanz besuchst, mit mir für
 die, meine geliebten Lieder, irgend eine Pflanz zu pflanzen

fall, ab offenerige Agensuraten und Aobnith Batüfthor und nuf Batüf.
Jollten also meine Heerfheil mit dem Heingens Kaufen, jollten überfchafft
das geiffen und abgefchafft werden lachend und lachend bleiben und
die in Kauf das Zeit eines Bifurpant fachen, so muss ich geüßficht, die
Batüfthor und tuchgünzige Agensuraten lachend lachend zu
Lachend. Batüfthor lachend lachend ich in dem Geüßficht, folglich auch zu Heingens Bifurpant
ficht, lachend lachend lachend, als ich Heingens geüßficht zu geüßficht
lachend lachend, die geüßficht und nuf in dem lachend lachend lachend
lachend lachend lachend nuf lachend, Heingens lachend lachend lachend
und lachend ich lachend nuf lachend lachend lachend lachend lachend, lachend
lachend ich geüßficht nuf in dem lachend lachend lachend, d. f. lachend
lachend lachend lachend nuf, lachend lachend lachend zu lachend, lachend lachend
lachend lachend nuf ich lachend.

In der Aufführung, lachend die, meine geüßficht lachend, nuf lachend
lachend lachend lachend, lachend die lachend lachend lachend lachend lachend
lachend ich Heingens geüßficht nuf lachend lachend lachend lachend lachend
lachend lachend lachend nuf lachend lachend lachend lachend lachend.

Die, meine geüßficht lachend, lachend überfchafft 150 R. S. M. nuf lachend
lachend lachend lachend lachend lachend lachend 250 R. S. M., lachend
37 R. 50 Kopp. S. M. in lachend zu lachend; in lachend lachend die
lachend lachend 112 R. 50 Kopp. S. M. ich lachend lachend lachend lachend
237 R. 50 Kopp. S. M. lachend.

Die lachend 237 R. S. M. lachend ich lachend, lachend ich die lachend lachend
lachend lachend Heingens Bifurpant lachend die lachend lachend lachend lachend lachend
lachend lachend lachend lachend, nuf lachend lachend, als ich lachend lachend
lachend lachend:

- 1, die lachend lachend lachend lachend lachend ich 37 R. 50 Kopp. lachend die
lachend lachend lachend lachend.

Copie.



N^o 1825. Post. Bzw. d. 10. Juny 1829.

Seiner und Frau Hofl. beauftragte und be-
vollmächtigte ich zu meinem Curator erwählter,
gelehrter Rathgeber, jetziger Procurator bei der
Einführungskommission, und Richter, Herr Carl
Johann von Wittgenhoff, mein Person zu ver-
treten, und meine Rechte auszuüben; zu der
Ende alle diejenigen für mich und in meinem
Namen zu erwählen oder durch einen substituirt
Bevollmächtigten erwählen zu lassen, nach Gesetz
und Gesetz nach erforderlich ist, und werde ich alle,
nach mein Herr Procurator und Bevollmächtigter für
mich zu thun sich veranlaßt sieht, jederzeit all vor
mir, und durch mich selbst geschehen, betrachten und
genehmigen.

Unterthänig dessen ich Hof. General-Bevollmächtigter
sindig geschrieben, unterschrieben und besiegelt habe.

Post. den 8. Juny
1829.

(L.S.) Henriette von Bennigsen
geb. v. Bräunigk

N^o 1502.
In Anwesenheit des vorstehenden Namens Unter,
steht und hat beglaubigten Schrift, der vorstehende,
nachdem Frau Hofrath's Officier Henriette von

— V. S. —

Hen-

Das nebsther- vum nimm Jungs zur
Einführung.

Amphibien:

Polypen sind gewöhnlich zu nussgroßen
Kugeln zusammengeballt, welche de-
stillirtes, - mit so stark gewaschener
eingelassener Lauge nebsther in mi-
nimaler Menge in Wasser, in
einem kleinen Gefäß, z. B. in einem
in 5. bis 10. Grad zu erwärmen, und
in einem kleinen Gefäß, z. B. in einem
na kommunizirten Gefäß nebsther.

Amphibien
Larven

Barren, Linsen, Rostschalen
Rostschalen.

g. J. K. K. K.



Ex Actis

Caesarij sub cuius provinciali digesti ingensio

Augusti die 28. Aug. 1824. Ministerium.

Zurück in das Reich der Ordnung gebracht.

Es ist dem Kaiserlichen Hofrat

zu dem Reiches Hofrat - Kaiserlichen Hofrat

zu dem Reiches Hofrat - Kaiserlichen Hofrat

zu dem Reiches Hofrat - Kaiserlichen Hofrat

zu dem Reiches Hofrat - Kaiserlichen Hofrat

zu dem Reiches Hofrat - Kaiserlichen Hofrat

zu dem Reiches Hofrat - Kaiserlichen Hofrat

zu dem Reiches Hofrat - Kaiserlichen Hofrat

zu dem Reiches Hofrat - Kaiserlichen Hofrat

zu dem Reiches Hofrat - Kaiserlichen Hofrat

zu dem Reiches Hofrat - Kaiserlichen Hofrat

und die gedenke ich dir 10. 11.

7. 11. 18. 18. 18. 18. 18. 18.

Wachst du auf? Ich habe dich nicht gesehen.

Antonie
Landrichter

18. 11. 18. 18. 18. 18.

mainat Gayanensis, ex parte mit minner niggewen Be-
stau, zu bezeugen, — ist geyenwichtig die auf geacht-
lufers Phagzi mit geygepewen Abficht nachfolgt: ein, magew
eint, geyen wückstündigens, jatzuf finklingel geygepew-
toss Caribale-gepew von 120 R.R.S.M., das noch zu n n
erwachten Geyenwichtab mit geygepewen Aufgepew-
wigen mit Aufgepewwigen vinfenr Lüzgepew Phag-
ge wacklingel zu mufsen mit das geygepewen hier, ein
Lüzgepew mit allen in proceffu ordinario geygepewen-
Cuntelw Rinfelw Phagpewen, und Mithal zu fufgepew.

Ad 2. Ist ist die Bezeichnung minner Phagpewen vinfenr das gey-
wicht ist die geygepewen Phagpewen wacklingel was gey-
toss muf, mit einw Lüzgepew von 14 Lüzgepew geygepew, in
Lüzgepew das geygepewen abas Phagpew fufgepew in mufgepew
Lüzgepew geygepewen mufgepew, wacklingel ist mufgepew geygepewen
Geygepewen geygepewen mufgepew, minner Phagpewen mit muf-
gepewen mufgepewen Lüzgepew, ist geygepewen ist mufgepew, mufgepewen
Lüzgepew mufgepewen geygepew zu fufgepew.

Ist bezeugen das geygepewen fufgepewen Lüzgepewen Lüzgepewen Lüzgepewen
gepewen mit das geygepewen mufgepewen Lüzgepewen:

- 1, das Lüzgepew minner Geygepewen, das Lüzgepew von Rennen,
Kampff, geygepewen von Krueningel, Geygepewen Erich
Johann von Viefinghof, mit fufgepewen mufgepewen fufgepewen
fufgepewen geygepewen geygepewen Lüzgepewen abas geygepewen
Lüzgepewen, das geygepewen in Lüzgepewen das geygepewen fufgepewen
gepewen mufgepewen geygepewen
2. Mufgepewen Geygepewen fufgepewen das obigens Lüzgepewen, was das
Lüzgepewen Phagpewen, wacklingel ist fufgepewen zu fufgepewen-
gepewen, was mufgepewen geygepewen fufgepewen das geygepewen fufgepewen
Lüzgepewen, einw 14 Lüzgepewen Lüzgepewen zu fufgepewen.

Mit allem in geygepewen fufgepewen Lüzgepewen, die mit mufgepewen Lüzgepewen
gepewen in Lüzgepewen Lüzgepewen in das Lüzgepewen, geygepewen, geygepewen
mufgepewen Lüzgepewen was geygepewen Lüzgepewen mufgepewen, was geygepewen
ist in Lüzgepewen Lüzgepewen

Lüzgepewen fufgepewen Lüzgepewen Lüzgepewen Lüzgepewen

Riga
am 27. Jun Septembris
1829.

Palbst vinfenr.

gepewen Lüzgepewen
Lüzgepewen Lüzgepewen Lüzgepewen Lüzgepewen

Die Haupt-Veranstaltung ist die Ausstellung von Rembrandt, 7
Bilder von Breuveling, 2 von Erich Johann von
Linghoff.

Die Ausstellung ist eine Ausstellung von Rembrandt, 7
Bilder von Breuveling, 2 von Erich Johann von
Linghoff.

An

12/16

dem Wohlgebohrnen Herrn Registrar: Fräulein,
Coll. Leut. Bauer.

Wohlgebohrner Herr!

Wenn Sie in Schulordnungen der verstorbenen Frau von
Kuninampff, geb. von Brunnigk, wider Sie ~~ausgesprochen~~
~~ausgesprochen~~ der Ihnen am 28. Aug. u. ~~bestimmten~~ ~~constatirten~~
Lrifs zu ~~der~~ Ihrer Erklärung selbige nicht eingebracht
haben: so werden Sie demittele angewiesen, der Ihnen
aufgegebene Verfahren ~~binnen~~ innerhalb 8 Tagen zu
dies sub ¹paracelusi eingehend zu machen u. zu gleicher
Zeit die verordnete Strafe von 10 Rth. 12. G. sub ²proena
excut. beizubringen. Miga: Schloß, den 17. Sept.
1829.

Im Namen u. v.

Max Gottschalk
Landrichter

binnen

1 proena

Eg. d. h. v.

Gez. fanu Indionu panaminuialis d'ist. n'igenssi.
 sig. ac die 2. Octobr. 1829. Michm'fan.

Indies in lao Indionu a'it manio p'nae l'ndes.

1/2 p'm' Landw'ist' h'nd n' R'ist' n' v'g'od' h'nd.

2/2 p'm' d'ist' h'nd h'nd n' p' h'nd.

3/2 p'm' d'ist' h'nd h'nd n' p' h'nd.

In d'nd n' R'ennenkamp - P'nae h'nd d'nd

n' h'nd p'nae d'ist' h'nd n' p'nae h'nd

h'nd n' p'nae h'nd n' p'nae h'nd

h'nd n' p'nae h'nd n' p'nae h'nd

h'nd n' p'nae h'nd n' p'nae h'nd

h'nd n' p'nae h'nd n' p'nae h'nd

h'nd n' p'nae h'nd n' p'nae h'nd

h'nd n' p'nae h'nd n' p'nae h'nd

Ind. 2911. W. in Korymb. Landg. zu Raja
Loro deservus G. A. 1829



Auf des von Finanzprocurator Kayser Riga'scher Landgerichts
 Justizkammer mit beigefügter Original- und Kopie, des
 Herrn Königl. Kammer-Präsidenten, Collegien-Secretaire Bauer vom 27. Aug.
 Septbr. d. c. wieder auf alle Curator, Hermann Wilhelm von H. v. Klenckamp
 gab v. Briningh, falls bei, Friedrichs. des. gegenwärtigen Schrift, zu erwachten.
 wie es mich befohlen wurde, ad 1, a, gemäß der Königl. Ordnung vom
 1. Febr. 1632. angeordnet zu sein, welche die Summe der Kaufsumme, fünf
 hundert, und neunzig Gulden, fünf Schilling, neun Pfennig, in d.
 XV. der Ordnung als Vorfrist für die Ländl. Landgerichts: "Kein
 schriftlicher Probest. soll bei, diesen Gerichten zugelegt sein, sondern
 "allat monatlich in Summe gesandt, und nicht in d. andern
 , alsobald oder in der folgenden Session zu antworten, falls ja?
 Wenn zu Folge mein Gegen nicht nur unvollständige Citationen an
 sich selbst gezogen und auch die, statt der, schriftlichen Erklärung, in die,
 nach gegenwärtigen Urtheilen, auf die Ordnung Bezug genommen, an-
 brachten sollen. Es ist mich daher auf die gegenwärtigen, schriftlichen
 und Summendarstellungen gar nicht ein, und falls mich zu bemerken, daß
 von gegenwärtig angeordnet Königl. Ordnung, die Maß zu den Oben,
 Beförden und hinan, unvollständigen Recht, gar nicht bemerkt ist, ob
 ich auf freigelegt bei den, gegenwärtigen Königl. Landgerichts, aber
 angeblich schriftlicher Unterwerfung, bei Session und Pfand, und son-
 stigen Ländl. Kontrakten, wegen Herrmelinsthof, nicht besonders
 Gegenklagen anzubringen, wenn es sich gebräut, nicht besonders
 Hilfen vorzubereiten, vor Gericht zu stellen, Mannen als Jungen,
 eingetragene Kontrakt, Verbindung anzugehen und nicht einseitig
 bei Kontrakten schriftlich gefalteten und die darin abgenommenen
 Verpflichtungen unbedingt erfüllt werden müssen, und nicht
 auf nicht von ihm unvorangezogen worden ist, man auf keinen Weg
 gelangen ist in der am 10. Juni d. c. vorgetragenen Klage über
 Nichterfüllung der Kontrakte, eine geringe Selbständigkeit, die, den
 aus dem Herr. Cassa-Collegio für die in Herrmelinsthof, eingetragene
 Ländl. Pfand, jährlich bezogenen 50 Rubel. Stb. Stb. zu zahlen,
 indem der, die ebenfalls jährlich fälligen Zinsen, abzubringen
 Lösung von der Kapital Pfand abzurufen ist, gegen sich aber selbst

angenommen ist, wenn es glänzt ist, der Rest der am
 29^{ten} April 1827. fällig gewordenen Kapitalrückzahlung
 beträgt nur 120 Rubel Silber, betragen, wenn es nicht
 eine längere Zeit ausbleibt, die Rückzahlung 183. Rubel
 60. Kop. Silber, nach altem Kapitalrückzahlung, bzw. zu zahlen und, da
 bis zum Ablauf der im Kontrakt bestimmten Zeit, das Silber
 Tausend Rubel Silber, Pfund und jährigen Rente, die
 zu zahlen, und selbständig zu verrenten ist.
 Diese beiden letzten Bedingungen sind die Bedingungen der Rückzahlung
 Rigaer Land, Gerecht ist mit der gegenwärtigen Forderung an
 Vorkauf der Rückzahlung-Transaktion, Collegien Secretaire
 Bader mit einem ausgezeichneten Thorstein vom 27.
 Septbr. a. c. abgemacht, und in subscrittionen
 zur unvollständigen Erfüllung kommt am 29^{ten} März 1829
 bei Pfändung und Kauf des Sternelinstrobes der
 Kaufmann Konrad Klein der Hauptkäufer und
 zur barren Zahlung der rückständigen 183. Rubel 60. Kop.
 Silber Pfund und den verfallenen Kosten von 5. Rubel
 7. Kop. Silber Pfund und 4. Reich. 50. Kop. Silber Pfund
 zur Zufriedenstellung der für jetzt schon abgemachten
 Pfund und Rente, die von Tausend Rubel Silber
 Pfund anzufallen.

Riga
 5^{ten} October
 1829

Carl Johann v. Richinghoff
 als vollmächtiger Curator
 der verstorbenen Frau
 Henriette von Reichenberg
 geb. v. Brunnigk

Eröffnung des Kapitals zur Konten-Zustellung für Hermannstorf

in so fern als sie der Herr Regierungsrath, Kronstatthalter,
Collegien-Secretäre Bauerjohann vom 29^{ten} März 1827, bis
zum 29^{ten} Septbr 1829, galtingel hat.

Nachdem, obgleich unter Umständen, in eventuellem Ruffen, die Her-
mannstorfes, auf Unter schrift des Lesions-Contrakts, des 29^{ten} März
1827, unter Capital Ruff von 1350 Rub. S. Mz. als bei, Lintan
Frank, garantirt, 100 Rub. S. Mz. Hilde Ruff von,
versucht, Hilde Ruff, Hilde Ruff, abgetragen, falls, verbleiben:

1250. Rub. S. Mz. als Capital Ruff:

Jahres- und Monats-Veränderung des Kapitals	Kapital-Ruffung:		Jahres- und Monats-Veränderung des Konten:
	12, 50 Lpf.	37 Rub. 50 Lpf.	
Jahres- und Monats-Veränderung des Kapitals	12, 50 Lpf.	37 Rub. 50 Lpf.	
Jahres- und Monats-Veränderung des Kapitals	12, 87 1/2,	37, - 12 1/2, -	
Jahres- und Monats-Veränderung des Kapitals	1224, 62 1/2,		
Jahres- und Monats-Veränderung des Kapitals	13, 26 1/4,	36, 73 3/4, -	
Jahres- und Monats-Veränderung des Kapitals	1211, 36 1/4,		
Jahres- und Monats-Veränderung des Kapitals	13, 66, -	36, 34, -	
Jahres- und Monats-Veränderung des Kapitals	1197, 70 1/4,		
Jahres- und Monats-Veränderung des Kapitals	14, 7, -	35, 93, -	
Ruff des Kapitals	1183 Rub. 63 Lpf.		

G. J. u. P. Lintan

Lin

Eröffnung der Kasse enthält ihre unmittelbare Gewinn-
von Rentienkassen, von dem Herrn Ruzin und Trant.
Lithuan Collegien Secretaire Pauer und Ruzin und Trant
Erfüllung ihrer Kontraktlichen Verpflichtungen bis jetzt
nachgefragt worden ist.

	Rubel Banco.	Rubel Lpz. Silber
für Verhandlungen zum Vollmacht.	3 Rubl —	
„ gerichtliche Beantwortung		1 Rubl 40 Gpf
„ Verhandlungen zum Protokoll vom 10. Juny a. c.	— 50 Gpf —	
„ Protokoll, Gabelform.	— 70 —	
„ Verhandlungen zum Protokoll vom 2. Octbr. a. c.	— 50 —	
„ für Protokoll, Gabelform	— 70 —	
Arbeiten Landgerichts-Ministerial für fünfmalige Citation und Gegenseitige		1 — 57 1/2 —
für Verhandlungen zum Leitzigen Protokoll	— 50 —	
für Protokoll, Gabelform	— 70 —	

Summa - 4 Feb. 50 ¹⁰log D. A. - 5 Feb 7 ¹⁰log L. A.

ausgeführt der oben nach getheilt worden, System vertheilt
Crisp Hapner & Dunnington
als bevollmächtigter Curator,
der sammtlichen Frau Henriette
von Ritters Haus, geb. v. Bauringer

No. 2089



№ 2089

Caesarin Julii provincialis Tyr-siger.
Higaelie 21. Octobr. 1889. Montag.
Julii in das Julii ordinatus proferender.
Ufmer Landwirthschaft v. Rikhar v. Grotzky.
Ufmer asyeter haren v. Grotzky.
Ufmer asyeter haren v. Grotzky.

Handwritten text in German, likely a legal or administrative document, mentioning names and dates. The text is written in a cursive script and appears to be a continuation of the document's content, possibly a declaration or a report. The text is written in a cursive script and appears to be a continuation of the document's content, possibly a declaration or a report.

Amstugs:

Amstugs:

verß - da Kumpfaffen bei noch -
Landmann Gefähr im Kumpfen
im jarmannischen Kumpfen zu
manfamenten / ins, in das admt
fater Gefähr in / o / p / m / n / y / a / b
funt, der fater Kumpfen unter -
Kumpfen, von am 25. im August 1812.
abgefchloffen wurde die Hof von der
Kumpfen Hof Kumpfen Kumpfen -
Kumpfen Kumpfen Kumpfen - Kumpfen in
Kumpfen Kumpfen Kumpfen zu manfamenten -
Kumpfen, in Kumpfen Kumpfen Kumpfen -
Kumpfen Kumpfen Kumpfen Kumpfen Kumpfen -
Kumpfen Kumpfen Kumpfen Kumpfen Kumpfen -
Kumpfen Kumpfen Kumpfen Kumpfen Kumpfen -
Kumpfen Kumpfen Kumpfen Kumpfen Kumpfen

V. L. G. v. m.

gij

No. 3320. Hs. in Käzner. Läng. 28 Bogen

Georg Meißner, 1829.

Großmannsfeld, Großschlafhof,
Kaisershof Groß Landhof
und Großen Aylshof



Godzinska Gura!

Dieses hat mir am 6^{ten} d. M. öffentliches Protocoll-Verfasser (einmal
Hofrathlicher Kaiserlicher Rigaischer Landgerichts- und 11^{ter} October
d. J. N^o 3089) vorgelesen, unter Aufzeichnung der vollständigen
Erklärung gegen diese Kaiserliche Befehl, Inhabel gezeichnet.

1. Weil ich mit meinem, in den Hofgarten gesetztem englischem
Aussehen gegen die, von meinem Land Agensie wider mich eingeleiteten
sinnlosen Prozeß abgewiesen worden;

2, Weil die ungerechtfertigten und ungesetzlichen Abgaben des Hofes und
Luzugs auf einen Augenblick gestanden, der außerhalb der Gerichtsbar-
keit für Hofgerichtliche Landgerichte liegt, indem nur der
minimale, von einem solchen Gouvernements-Ratung gebilligte
Gesetz in Aufhebung der Verabredung der Luzugs-Dokumente, der
Luzug- oder Land-Gerichte und die Verabredung solcher Dokumente bis
zum Betrag von 1500 Rthl. L. W. vereinigt, die Aufhebung der
Luzug zu sein, daß jeder Besitzer eines Grundstückes ein solches Docu-
ment habe, aber den Polizei-Befehlen, unter Aufzeichnung der gesetz-
lichen Meinung, zur Pflicht gemacht werden, und

3, Weil ich zu dem besagten dem, von meinem Agenten
 aufgegebenen anordnen lassen nachstehend ersuchen bin.
 Ich mache darauf von gedachtem Protocol- Ausfertigung die
 Gültigkeit bei der Bitte an, selbigen in honorem iudicis
 superioris mir an dem besagten dienstlichen Hofgericht anzu-
 geben zu wollen und das weitere beforderliche zu ver-
 fahren.

Ich beifüge Instruktion nachstehend ist

Sein Hochwürdiges Kaiserliches Riga'sches
 Landgericht

Riga
 den 13. November/
 1829.

unterzeichnete Person

Levinovich Stenoblatzky Collegium = Prokurator
 L. Stenoblatzky

1808

Hügel - Baumstümpf

Die Kagerstümpf - Baumstümpf, Lössstümpf - Lössstümpf Chr. Bau

und

Die Kagerstümpf - Lössstümpf - Lössstümpf Henriette
von Kennenhamppf geborene von Brünningh

pt. Lössstümpf

bei uns ganz neulich kommen und
zur Längst. Einfachen d. Ref. in der
den Freigang der Kassen.

Immer ab.

Immer noch.

Sie ist eingezogen. Zu einer
Grundriss d. der gesamte
Mittelpunkt d. Grundriss
geben.

Immer noch
Landriss.

Immer noch
Landriss.

Immer noch

Immer noch
Landriss



№ 3051. *Handwritten text, possibly a reference number and date.*

Handwritten text, possibly a title or subject line.

Handwritten text, likely a letter or official document. The text is written in a cursive script and is partially obscured by a large, dark, irregular mark on the right side of the page.

Handwritten text, possibly a signature or date.

eingesandt zu werden.

Kriegs-Sekret, den 12^{ten} August 1830

Dem Herrn Major von ...
den Liefs: Gef. ...

Guthe Nacht
Ihre ...

Albrecht

N. 456. Prot. im hies. Hofgericht zu Reg. am 3ten März 1830.

25
27

Anna Rosi geb. Meyer, am 10. Aug. 1830

Alleinstehende, in Regensburg,
Großer Herr und Kaiser,

Nicolai Pawlowitsch,
Selbstkäufer aller Pfänder,

Allergnädigster Herr!

Ihre Excellenz ist zu dem vorerwähnten
Ihren Hofgericht - Apostolischen Kammerer von
Kammerung, geboren von Kammerrath Herr
Leutnant von Rittinghoff, seit bei Eurer
Kaiserlich Kaiserlichen Majestät
gerichte in juramentarischer Prozessform und
mit darüber bestehender Angelegenheit, die in einem
Kollisionsverfahren auf einem Pfand- und vom
Eueren Land - Schilling für ein und dasselbe -
Ihre beiderseitigen Pfänder zum Agenti-
menten, - die gegenwärtig Gegenstände von
Kammerrath, - nach dem Capital - Gesetze von
237 Thaler 50 Schilling, - welche Summe außer von
Platzern selbst am 183 R-63 Schilling festgesetzt und
dort, - pflichtig warbleben und daher geboten
mit der Zahlung der von ihm vorerwähnt angegebenen
Summe sub poena executionis, so wie zur Erfüllung

der übrigen contractlichen Verpflichtungen,
namentlich zur Verantwortung des Haupt-
Contractes in einem Lauf-Contracte — anzusetzen.

Dieses wird, gegen mich in formatischer
Fragensform angedrungen. Dagegen wird in dem
folgenden Grundes:

1.) Weil die mit mich formirte Ordnung über
50 Thaler, meine Gegenforderung über,
— wenn auch das Hilfspersonal, oder mein
Bedienung, auf mich zu meinem Geschäft
angewandt sind, wenn ich das gebilligte
Verhältnis alteren wollte; — wobei
Hof I. No. betragen und folglich nach dem
§ XXXVII der Ordnung vom 18. October
1632 nur die Regulation zu den Oberrichten
zustehen, welche jedoch, obgleich das
in formatischer Form nicht gestattet
wird; und

2.) Ich, — bei der mit gezeichneten Bedenken und
gezeichneten gegenwärtigen Absicht, mich das
auf zu verantworten zu vermeiden, und die
bedingten Auforderungen und Auforderungen
nach dem künftigen Bedenken verlässlich zu

18
mached, — gesonnen sei, sich dagegen durch alle
in processu ordinario gesetzlicher landl. Recht-
shilfen — und Mittel zu schützen.

Auf dieses mein, ist der Kaiser, der Gesandten und
dem Kaiser der Reichs begründeten neustimmlen
Verfassung gefolgt und die, für sub Lit. A ange-
brachte Verfassung eine Gesetzliche Kaiserliche
Kaiserliche Landgerichts vom 21 October 1829 Nr.

3089, wor folgende Inhalt:

Dass, die Kiste - Kaiser bei vorstehender Gesetz
in Kärnten im kaiserlichen Prozess
zu untersuchen, in casu aber solche Ge-
setze in so fern stattfinden, als sie unter
Lith. A, den am 25 April 1817 abgepfleg-
ten, der sich von Familienhoffen betref-
fenden Hand - Contract einem gesetzli-
chen Reich in einem Kaiser - Contract zu
verwandeln, und im kaiserlichen Prozess
einer neuen Kiste - Prozess ab-
geschritten werden, ist mit meinem
neustimmlen Verfassung ab — und die
für ungenügend sei, und auf die Englo-
nation binnen 8 Tagen a dato publicationis

bei

bei 5 R^e B. A. Foll. dinsten zu erklären,
und als vollständig die, der Frau Jungfermann
unverkauften Lotten mit 5 R^e B. A. und
4 R^e 3/4 Cop. S. M. immer als gedruckter
Leist. sub poena executionis zu setzen.
Dient.

Gegen diese sein und gewöhnliche Verurteilung,
soll ich mich zuweilen, die Quere zu sein, als
das Disputat des Einflandes des Gegenstands zu
melden, und ich mich durch meine Lotten
spricht am 9. Decembris 1829 Nr. 3008 in
die Lotten und ich in diesem Lotten die
meinen Lotten und Dilation zu meinen Quere
als Justification seiner Lotten Oberrichter
bereits unterlegt. Nach dem ich mich mit
diesem Lotten seine Lotten Gegenstands von
3. Lotten I. J. Nr. 274. bewilligten Dilation
abgekauft, am 9. Decembris 1829, in dem Lotten
meinen Quere-Justification abgekauft
nicht zu setzen

Quoad gratia, dass ich mich immer, in der
Gesetzten bewilligten Dilation
nicht abgekauft werden, so

min

Quod gratia II.^m des Ling, ungeren u. gallicen im Könige
abmaltender Gefeße, in König und
nicht Jagerstand gefeßten, das reißer
soll der Grundsatz sein judicis a quo
dient.

Obgleich Tadea a quo indurita eingestalt, des nach
ganz der Natur des Naturunsin proceßu ordinario
durchgeführten und nun unanfechtlich Gefeße im
Königreich morschalt, so scheint dennoch der Zu
satz: „daß nun in juristischen Haupten Kraft
„eroffnet nicht abgepfiffen werden,“ dieses
Zugeständnis zu einem Hauptteil anderer
machtet zu sein. Obgleich diese
nicht rechtliche Befugnis nicht zu widerstrei
ben, so widerlegt, so daß aber so wenig ein
Gewalt, daß, da beide Hieße so unanfecht
lich vorfinden, und die nun schon aufgegeben
der Kraftveroffentlichung und Mittel des
sollt man einander unterpfanden wissen,
ja, wenn man in unierten Toren der
Dante, die nun bestanden Regeln festgehall
te Toren, sind Kraft zu vertragen oder zu
verfassen, also der Hieße selbst, als Kraft

unvollständig zu gebrauchen, und somit für
wiederholte Bemerkungen über die
in mehreren Fällen in mich befiel, - der ordent-
liche Proceß von der großen Christenheit ist,
als der Summe der, indem jener ist, in der Zeit
und Mittel zu seiner Fortführung darstellt.

Und sind solche großen Christenheit
zu gewinnen, sollte es nicht müssen be-
trachtend, dass sie für möglich, in der Zeit
mangelnd in der Zeit, sondern dass sie
nicht nur, - abgesehen von der mangelhaf-
ten Gefahr in der Zeit, - der ordentlichen
Proceß mangelnd.

Bei der nun nicht mehr zu stellen, ein-
mal, das ist in der Zeit der XXXVII der Or-
dentlich, nach 1. Februar 1632, die Zeit, nach
mehreren Jahren, die über 50 Jahre betra-
gen, die Agitation der Zeit, die Zeit, die
zu reich, zu stark, und stark, der mangelnden
Fortsetzung, der Zeit, die Zeit, die Zeit,
und Zeit, die ordentlichen Proceß, der Zeit,
Zeit, weil die Summe der Proceß, die Zeit

gallation nicht gestattet wird.

Wann und wie ist aber dieser Aus-
satz zu verstehen und ist es nicht gestattet, zu
sagen, daß beim Landgericht alle Sachen sum-
marie zu verhandeln, so evident ist, die-
ses doch der gegenwärtigen Ordnung der
Sachen und Allerhöchsten Befehl, indem ge-
rade das Landgericht mit einem contradicti-
torium zuhandeln und in contradictorischen
Sachen, die untrügelich festgestellt sind,
nach eigener Lage, wann sie liegen, nicht
zu nicht, zu nicht, a quo corrigenda, sondern
gemäß dem 1. 9. 9. des Allerhöchsten Ge-
heimen - Befehls, bei einem Collocution
Geheimen - Befehl - Verfügungen angeordnet
sind, nicht, indem man bei denselben in-
stanzigen Conturb - Befehl ausdrücklich an-
ordnen soll. Disparität ist aber nicht zulässig.
Und daß dies wieder nicht als obere Lage,
anwendbar als legitim, bei einem Collocution
Geheimen - Befehl - Verfügungen angeordnet,
oder als contradictorisch bei einem a quo,
ist ein Fehler und kann daher nicht, in or-

Ende

Leblicher Freischafter durchzuföhren und den
wird und pflichten ist mir, nach diesen, in den
Gefahren begrenzten Zulassung der Lese
durch die gewählte Milder eines Colonnaten Ober
wird die in der mehren Anzahl zu einer Best
weil der der Verfassung, mehren Best
in processu ordinario zu halten.

Ich bin mir, nach iudice a quo nach
geschätzten Gefahren in der Verfassung, so
lingt der Gefahren, in der Verfassung
die unermessliche Gefahren abmildert, außer
halb seiner Grenzen, dann nach dem
mittels der Gefahren eines Colonnaten Gewer
namentlich der Gefahren nach 30. April 1829
zur allgemeinen Verfassung der Verfassung zu
mehren Ueber eines der Verfassung der Verfassung
nach 31. December 1828 vorzuziehen der Verfassung
oder der Verfassung der Verfassung
nach der Verfassung über 1000 bis 5. J. und
Lernende der Verfassung der Verfassung
eines Colonnaten Oberwird der Verfassung
gewählt werden; Lernende der Verfassung
nach der Verfassung der Verfassung nach contra-
dictorische Verfassung der Verfassung in einer liquida

8931.

unverändert, und die Verfassung der Sache
in gemeinsamer Rücksicht mit dem Richter
der Sache der beklagten Parteien.

Und aber zu bemerken, daß die vorgeschätzte
Gefahr in der Sache gar nicht statt findet, bemerkt
ich mir das 3te Punkt der, daß die Angelegenheit
schon am 25. Septbr. 1828 Nr. 4110 bekannt ge-
macht und in der Urtheil vom 5. Juli des Jahres
Gefahr aufzuheben, Allerseits bestätigten Güter-
tung der Kaufleute zugestanden: "Jedige Besitzer
auswärtig die notwendigen Dokumente (Kaufcontracte)
nicht haben, sind gehalten, selbige in sechs mon-
" den Fristen, gemacht von Communion dieser
" Handlung, vorzubringen zu lassen; das in die-
" sem Abwesenheit und in Abwesenheit befindlichen der-
" gegen, wird mit einjähriger Fristen festgesetzt."

So wird durch den ganzen Inhalt dieses Urtheils
gar deutlich gezeigt, daß der Staat selbst in dieser
Sache die größte Schonung und Rücksicht be-
achtet haben will. Endlich

Quod grav III.^m. Es ist in der Sache der von mir
und Gegenstand vorgegebenen Urtheil
unverändert worden.

Da mich durch Obiges der ganze, gegenwärtige
Entscheidungs Punkt zeigt, nicht nur durch gesetzli-
che Macht gegeben, und folglich aufzuheben, so
durch es sich nicht vermeiden, die nöthigen
Mittel anzuwenden, die Resultat der Sache zu sein.

Lebend zu verbleiben.

Insoweit ich mich erinnere, daß seitdem a quo
ich den ganzen Insult empf, insfällig, gar nicht
Allerhöchster Befehl, und nichtig, aber
dennoch meine Aufsicht größerer Ernsthaftigkeit,
meine Ansehnlichkeit in processu ordinario nachher
zu sein, nach dem Tode der vorliegenden (Tode
meiner jüngerer Nichtebrüder zu befehlen, als ob
dieser die Kaiserliche Majestät, meine Allergnädigste
Hochachtung, aber nicht glück, einen solchen Akt
flut ohne Grund unzulässig sein zu sein, da mich
insgesamt durch das Gesetzbuch 50 des General
Reglements besonders gesetzlicher Befehl zu ge-
hören werden, nach obigen meine Lateinische
sprache selbst untersteht, daß diese Befehl nur
genau Befehl nicht la mercede abgeben soll
da, d. h. daß sie bei einem unvorsichtigen Verste-
hen von circa zweihundert Re. Th. in den nicht in
meiner Befehl der Zustände zu befehlen, trat ich
ein solches Befehl der Befehl mit den im
Hinteren Lichte an, das ich selbst auch zu befehlen.

Die andere mich als Befehl Befehl Befehl Befehl
zu befehlen Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl
1829 bis 1839, als alle höchsten Befehl zu befehlen Befehl
mit allem ich Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl
Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl
Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl
Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl

Alle

falls es die ersten vier aufeinander liegen liquid
besteht, bis zum 31. des Monats
Januar - dann wird ein
letzte Einzahlung der ersten
Runde, und zwar falls es, aufeinander
gefallen und nicht zum 31. in processu
ordinario bei einem. Es sei ein
Bischof der ersten als dann fore contradic-
torio competenti dinstehen

Es ist in letzter Instanz

der ersten Instanz

Praga
des 3. März
1890.

Illustriertester Herr
Herrn von Stenckler, General-Advokat

H. G. G. G.

Allgemeine Beschreibung der Bauart der Festschiffen

Tab

Beschreibung der Bauart der Festschiffen, Collation = Beschreibung
des Festschiffes

in der

der allgemeinen Beschreibung der Festschiffen, Collation = Beschreibung
des Festschiffes

Beschreibung der Bauart der Festschiffen, Collation = Beschreibung
des Festschiffes
Erstausgabe vom 21sten October 1824
N^o 2084.